

Friedhofsordnung für den Friedhof St. Micheael, Borken- Marbeck

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (OV NW S. 666), geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NW S. 254), (letzte Änderung) geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 in Kraft getreten am 01.10.2014, hat der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde Remigius, Borken am folgende Friedhofsordnung für den Friedhof St. Michael in Borken-Marbeck beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofsziel

II. Ordnungsvorschriften

- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 6 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 7 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 8 Umbettungen
- § 9 Nutzungs- und Ruhezeit

IV. Grabstätten

- § 10 Arten der Grabstätten
- § 11 Reihengräber
- § 12 Wahl- und Familiengräber
- § 13 Rasengräber
- § 14 Urnengräber

V. Inhalt von Nutzungsrechten

- § 15 Inhalt des Nutzungsrechts
- § 16 Übergang von Nutzungsrechten
- § 17 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
- § 18 Beendigung von Nutzungsrechten

VI. Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Grabmale
- § 20 Grabgestaltung
- § 21 Herrichtung und Pflege

VII. Schlussvorschriften

- § 22 Haftung
- § 23 Gefahrenabwehr
- § 24 Außerdienststellung und Entwidmung
- § 25 Alte Rechte
- § 26 Friedhofshalle
- § 27 Trauerfeiern
- § 28 Gebühren
- § 29 Inkrafttreten
- § 30 Bekanntmachung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den im Gebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Borken gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof in Borken-Marbeck. Die katholische Kirchengemeinde St. Remigius, Borken ist Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Marbeck, Flur 9, Flurstück 47, 48 und 49. Diese Grundstücke werden als Waldfriedhof genutzt. Der Friedhof ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der katholischen Kirchengemeinde gem. CIC Can. 1240. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb des Friedhofes. Er kann diese Aufgabe auch einem Ausschuss übertragen.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die beim Tode in Borken-Marbeck ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder Mitglied der kath. Kirchengemeinde St. Remigius, Borken waren, sowie derer, die sich als ehemalige Bürger der Gemeinde Borken-Marbeck ein Anrecht auf eine Familiengrabstätte erworben haben. Für die Beisetzung anderer Personen ist eine besondere Erlaubnis durch die Kirchengemeinde erforderlich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist grundsätzlich für den Besuch geöffnet. Die Kirchengemeinde kann jedoch aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen, soweit dadurch der Friedhofszweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Christliche Empfindungen verletzende Äußerungen und Handlungen sind zu unterlassen. Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrrädern und Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) das Anbieten von Waren und gewerblicher Dienste aller Art,
 - c) das Verteilen oder der Verkauf von Druckschriften mit Ausnahme von Totenzetteln und Gebetstexten mit Bezug auf die stattfindende Trauerfeier,
 - d) das Ablegen von Schutt, Erde, Blumen, Pflanzen, Kränzen und dergleichen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
 - e) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Lärmen und Spielen, Rauchen sowie der Genuss von Alkohol und sonstigen Drogen.Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen.
3. Toten- und Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalles gehalten werden, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Kirchengemeinde.
4. Eltern haften für ihre den Friedhof betretenden Kinder.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1.

Bestatter, Bildhauer, Gärtner und Steinmetze bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Zulassung durch die Kirchengemeinde.

2.

Die Kirchengemeinde kann die Zulassung davon abhängig machen, dass Antragsteller einen für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.

3.

Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

4.

Die Kirchengemeinde kann Gewerbetreibenden oder ihre Bediensteten, die fachlich oder persönlich nicht zuverlässig sind oder der Friedhofsordnung oder den besonderen Anordnungen der Kirchengemeinde zuwiderhandeln, alle oder einzelne Tätigkeiten auf dem Friedhof verbieten.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

1.

Die Beerdigungen sind im Pfarrbüro der kath. Kirchengemeinde St. Remigius, Borken und bei dem zuständigen Friedhofsgärtner unverzüglich anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einem vorher erworbenen Wahl- oder Familiengrab beantragt, ist auf Anfordern der Kirchengemeinde auch das Nutzungsrecht für dieses Wahl- oder Familiengrab nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

2.

Die Kirchengemeinde führt die Begräbnisliste und setzt Tag und Stunde der Beerdigung fest.

3.

Alle Leichen können sofort nach der Einsargung und im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde in die Leichenhalle des Waldfriedhofes Borken-Marbeck überführt werden.

§ 7 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

1.

Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

2.

Die Säрге müssen so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nur aus Holz hergestellt und nicht mit unzersetzbaren Einlagen versehen sein.

3.

Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind größere oder bei Kindsbestattungen kleinere Säрге erforderlich, ist der Friedhofsgärtner vor der Grabbereitung darauf hinzuweisen.

4.

Urnen und Überurnen müssen aus Material bestehen, das bis zum Ablauf der Ruhefrist vergeht.

5.

Die Friedhofsverwaltung kann Säрге und Zubehör sowie Überurnen, die nicht den Vorschriften entsprechen, zurückweisen.

§ 8 Umbettungen

1.
Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2.
Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhefrist.
3.
Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt.
4.
Alle Umbettungen werden nur von der Kirchengemeinde bzw. deren Beauftragten durchgeführt. Die Kirchengemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
5.
Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin/der Antragsteller zu tragen.
6.
Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 9 Nutzungs- und Ruhezeit

Die Nutzungs- und Ruhezeit für alle Erdbestattung und Urnenbeisetzungen betragen 30 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 10 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Reihengräber
2. Wahl- und Familiengräber
3. Rasenreihengrabstätten (besondere Grabfelder für Erdbestattung bzw. Urnenbeisetzung)
4. a) Urnenreihengrabstätten, (wenn Fläche dafür ausgewiesen ist)
b) Urnenwahlgrabstätten, (wenn Fläche dafür ausgewiesen ist)

§ 11 Reihengräber

1.
Reihengräber sind Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattungen, die aus Anlass des Todes der Reihe nach vergeben werden. Die Nutzungszeit daran ist identisch mit der für den betreffenden Friedhof geltenden Ruhezeit.
2.
In einem Reihengrab kann nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Einen Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

§ 12 Wahl- und Familiengrabstätten

1.
Wahl- und Familiengräber sind Grabstätten für Erd- und/oder Urnenbestattungen mit einer oder mehreren Grabstellen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird.
2.
In einem Wahl- und Familiengrabstätte können der Nutzungsberechtigte und die Verstorbenen seiner Familie beigesetzt werden. Eine Wahlgrabstätte darf pro Grabstelle innerhalb der Ruhefrist wie folgt belegt werden:
mit einem Sarg,
mit bis zu zwei Urnen oder
mit einem Sarg und zusätzlich einer Urne.

§ 13 Rasengrabstätten

1.
Rasengrabstätten sind Gräber für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen. Sie sind auf einer dafür ausgewiesenen Rasenfläche eingerichtet. Oberhalb des Begräbnisses wird durch den Friedhofsträger ebenerdig eine Gedenkplatte in den Boden eingelassen, die Namen, Geburts- und Sterbetag des Verstorbenen trägt. Die Gestaltung der Grabplatten wird von der Kirchengemeinde vorgegeben und erfolgt einheitlich. Die Kosten für die Grabplatte werden dem Trauerhaus in Rechnung gestellt.
2.
Die Anlage und Pflege erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit ausschließlich durch die Kirchengemeinde oder eines von ihr Beauftragten. Die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden; das Aufstellen von Grableuchten und Blumenschmuck ist nicht gestattet. Widerrechtlich abgelegte oder aufgestellte Gegenstände werden durch die Kirchengemeinde entsorgt. Ein Anspruch auf Erstattung des Geldwertes durch die Kirchengemeinde besteht nicht.
3.
Anonyme oder namenlose Rasengräber dürfen nicht angelegt werden.

§ 14 Urnengräber

Die Beisetzung von Urnen erfolgt in der Regel in Urnengräbern. Der Abstand zwischen Urne und Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m.

V. Inhalt von Nutzungsrechten

§ 15 Inhalt des Nutzungsrechtes

1.
Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und die Pflicht zur Pflege der Grabstätte. In Fällen, in denen eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Pflicht der Grabpflege. Die Kirchengemeinde stellt über den Erwerb des Nutzungsrechtes eine Urkunde aus.
2.
Das Nutzungsrecht an den Grabstätten entspricht der jeweiligen Ruhezeit auf dem Friedhof.
3.
Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur an Wahlgrabstätten möglich. Das Nutzungsrecht an Reihen- und Urnenreihengräbern endet mit Ablauf der jeweiligen Ruhefrist.
4.
Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit nicht über die Nutzungszeit hinausgeht oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte von der Kirchengemeinde gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührenordnung gewährt

worden ist. Sind Ruhezeit und Nutzungszeit abgelaufen, besteht kein Anspruch auf eine weitere Verlängerung der Nutzungszeit. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht für die Dauer der jeweiligen Ruhezeit verlängert werden. Eine weitere Verlängerung kann nur erfolgen, um die Dauer des Nutzungsrechtes so zu verlängern, dass sie der jeweiligen Ruhezeit entspricht.

§ 16 Übergang von Nutzungsrechten

1.

Die Übertragung von Nutzungsrechten zu Lebzeiten bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Bei Wahlgrabstätten kann die Zustimmung verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt.

2.

Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte gehen über

a) bei Versterben des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten über.

b) In allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über, und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, so ist es bevorzugt. Sind mehrere Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, erwirbt das älteste von ihnen das Nutzungsrecht. Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese nur dann wirksam, wenn die Kirchengemeinde zustimmt.

c) Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel. Abs. 2b Satz 3 gilt entsprechend.

d) Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen. Abs. 2b Satz 3 gilt entsprechend.

3.

Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Pflicht zur Pflege.

4.

Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Kirchengemeinde auf Antrag eine Urkunde aus.

5.

Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann sich die Kirchengemeinde an den Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

§ 17 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

1.

Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung für die Gesamtdauer der Nutzungszeit wieder erworben werden. Der Nutzungsberechtigte muss vor Ablauf der Nutzungszeit einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen.

2.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Nutzungs- und Ruhezeit gemäß § 9 dieser Satzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für das gesamte Familien- und Wahlgrabstätte zu verlängern.

§ 18 Beendigung von Nutzungsrechten

1.

Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen. Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der bevorstehenden Beendigung und fordert ihn schriftlich auf, die Grabstätte auf seine Kosten abzuräumen. Diese Aufforderung hat eine Androhung zu enthalten, dass nach erfolglosem Ablauf der genannten Frist das Abräumen durch die Kirchengemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten erfolgt.

2.

Die Räumung der Grabstätte hat innerhalb eines Monats nach Ablauf der Nutzungszeit zu erfolgen. Insbesondere sind der Grabstein, Blumenschmuck, verlegte Steinplatten etc. zu entfernen. Von der Kirchengemeinde veranlasste Begrenzungen der Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde und dürfen nicht entfernt werden.

3.

Erfolgt die Räumung der Grabstätte nicht in der gesetzten Frist, kann die Kirchengemeinde die Grabstätte ohne erneute Aufforderung an den Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten abräumen zu lassen. Ansprüche des bisherigen Nutzungsberechtigten gegen die Kirchengemeinde auf Herausgabe der abgeräumten Sachen bestehen nicht.

4.

Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, gilt § 16 dieser Friedhofssatzung entsprechend.

5.

Bei Urnengräbern und bei den Wahlgräbern beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen an besonderer Stelle von der Kirchengemeinde oder ihrem Beauftragten in den Erdboden gegeben.

6.

Eine vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes kann nur auf Antrag und mit Zustimmung des Friedhofsausschusses erfolgen. Für die Rückgabe werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben. Die Regelungen zu Absatz 1 Satz 1 und zu den Absätzen 2 bis 5 gelten entsprechend.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Grabmale

1.

Für die Errichtung von Grabmälern ist die schriftliche Genehmigung der katholischen Kirchengemeinde einzuholen. Die Grabmale sollen aus Naturstein, Metall oder Holz hergestellt sein. Sie haben sich in der Größe, Material und Schrift der Umgebung des Grabes anzupassen. Abbildungen der Verstorbenen als wesentlicher Bestandteil des Grabmales sind nicht gestattet. Zeichen und Inschriften, die christlichem Empfinden widersprechen und Grabmale, die die nachfolgend beschriebenen Abmessungen überschreiten, sind nicht zulässig und können von der Kirchengemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden. Firmenschilder und Herstellerbezeichnungen dürfen auf den Grabmalen nicht angebracht werden.

2.

Grabmale auf Wahl- und Reihengräbern sollen in der Regel nicht höher als 120 cm einschließlich Sockel sein. Werden Stelen aufgestellt, dürfen diese eine Höhe von 150 cm einschließlich Sockel und eine Breite von 45 cm nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchengemeinde. Sie dürfen seitlich keinesfalls über die Fläche des Grabes hinausragen.

3.

Auf Urnengräbern dürfen Grabmale die Höhe von 50 cm und die Breite von 40 cm nicht überschreiten. Eine Liegeplatte darf maximal 1/3 der Grabfläche einnehmen.

4.

Die Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Es ist stets eine Verdübelung vorzusehen. Vorstehendes gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

5.

Grabmale und andere bauliche Anlagen sind dauernd in gutem verkehrssicherem Zustand zu halten.

6.

Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von Teilen entsteht. Grabmäler, die nicht ordnungsgemäß gerade stehen, können entfernt werden, falls die Berechtigten nicht in der Lage sind

oder sich weigern die Wiederherstellung innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß vorzunehmen. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die entstehenden Kosten von dem Nutzungsberechtigten einzuziehen.

§ 20 Grabgestaltung

1.

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung des Friedhofs anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Grabeinfassungen werden bei der Anlage der Gräber ausschließlich vom beauftragten Friedhofsgärtner gesetzt. Zusätzliche Grabeinfassungen, aus welchen Materialien auch immer sind nicht zulässig. Grabhügel dürfen nicht höher als 20 cm sein.

2.

Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche benachbarte Gräber nicht stören.

3.

Die Grabstätten dürfen nur bis zu 1/3 der Gesamtfläche mit Steinen oder Materialien, die ein Einsickern der Niederschläge verhindern bedeckt werden.

4.

Verwelkte Blumen, Kränze und dergleichen sind von den Gräbern zu entfernen. Das Aufstellen unwürdiger und nicht standhafter Gefäße zur Aufnahme von Blumen ist untersagt.

§ 21 Herrichtung und Pflege

1.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Grab sich in einem gepflegten ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand befindet. Die erstmalige Herrichtung des Grabes muss spätestens zwei Monate nach der Beisetzung erfolgen. Bäume, Sträucher oder Stauden, die 180 cm Höhe übersteigen oder die Grenze zum Nachbargrab oder den öffentlichen Anlagen und Wegen überschreiten, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

2.

Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften der §§ 19 –21 dieser Ordnung sind der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. die Angehörigen des Beigesetzten im Sinne und in der Reihenfolge des § 16 dieser Ordnung.

3.

Bei Verstößen gegen die Vorschriften der §§ 19-21 dieser Ordnung kann die Kirchengemeinde die vorgenannten Verantwortlichen zur Beseitigung des Mangels unter Fristsetzung von zwei Monaten auffordern. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch entsprechenden Hinweis auf der Grabstätte. Erfolgt die Beseitigung des Mangels nicht fristgerecht oder nicht vollständig, so kann die Kirchengemeinde nach ihrer Wahl entweder

a) die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verantwortlichen durchführen lassen oder

b) die Grabstätte abräumen und einebnen lassen und gegebenenfalls das Nutzungsrecht entziehen. Eine Entschädigung findet nicht statt.

VII. Schlussvorschriften

§ 22 Haftung

1.

Für Schäden, die durch höhere Gewalt oder Vandalismus entstehen, wird seitens der Kirchengemeinde keine Haftung übernommen.

2.

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen oder durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Die Katholische Kirchengemeinde haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

3.

Die Wege, Plätze und Einrichtungen werden im Rahmen der bereitgestellten Mittel und des zur Verfügung stehenden Personals der Zweckbestimmung der Friedhöfe entsprechend unterhalten und gesichert. Eine Pflicht zur Beleuchtung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte besteht nicht. Eine Haftung der Kath. Kirchengemeinde für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen oder witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

§ 23 Gefahrenabwehr

Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie diese von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, Ersatz verlangen.

§ 24 Außerdienststellung und Entwidmung

1.

Die Friedhöfe und Teile der Friedhöfe können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Die Außerdienststellung schließt die Möglichkeit weiterer Beisetzungen aus. Durch die Entwidmung verlieren die Friedhöfe ihre Charaktere als Ruhestätte der Toten. Außerdienststellung und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid.

2.

Im Falle der Entwidmung sind, soweit noch Ruhefristen laufen, auf Kosten der Kirchengemeinde Umbettungen vorzunehmen. Soweit durch die Außerdienststellung das Recht auf weitere Beisetzung in Wahlgrabstätten erlischt, werden für die restliche Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten Ersatzwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung geleistet, die sich nach der Höhe der geltenden Nutzungsgebühr und dem Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsrechtes berechnet.

§ 25 Alte Rechte

Nutzungsrechte, die vor Inkrafttreten dieser Satzung auf unbegrenzte Zeit oder für einen längeren Zeitraum als 50 Jahre erworben wurden, können mit Rücksicht auf mangelnden Begräbnisplatz auf eine Nutzungsdauer gemäß § 9 dieser Ordnung verkürzt werden. Bestehen jedoch noch Ruhefristen, endet das Nutzungsrecht mit Ablauf der Ruhefrist. Die Verkürzung der Nutzungsrechtes erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Kirchengemeinde.

§ 26 Friedhofshalle

Die Friedhofshalle ist in der Benutzung nicht konfessionell gebunden. Die Leichen und Aschen werden in der Leichenzelle aufgenommen und alle Bestattungen erfolgen von der Friedhofshalle aus.

§ 27 Trauerfeiern

Trauer- und Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden oder die durch einen anderen als den Geistlichen oder offiziellen Vertreter der Religionsgemeinschaft geleitet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Kirchengemeinde.

§ 28 Gebühren

Die Kirchengemeinde erlässt für die Nutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen eine besondere Gebührenordnung.

§ 29 Inkrafttreten

- 08.02.2015 -

Diese Friedhofsordnung tritt am..... in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Friedhofsordnung vom 01.10.2007 außer Kraft.

§ 23 Bekanntmachung

1.

Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in der Pfarrkirche sowie am Friedhof vornehmen, insbesondere Änderungen dieser Friedhofsordnung und zur Gebührenordnung für den Friedhof.

2.

Die Friedhofsordnung wird bekannt gemacht
durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel für kirchliche Bekanntmachungen in der Pfarrkirche St. Michael, Borken-Marbeck
durch Aushang am Friedhof
durch eine Anzeige in der örtlichen Tageszeitung

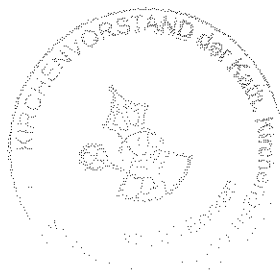
3.

Sie kann auch während der Dienstzeiten in der Zentralrendantur eingesehen werden.

4.

Die Friedhofsordnung der kath. Kirchengemeinde St. Remigius, Borken tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Borken, den ...26...01...2015..



[Handwritten Signature]

(Vorsitzender)

[Handwritten Signature]

(Mitglied)

[Handwritten Signature]

(Mitglied)

AZ: 110-KKG-132/2014#72772/2014

kirchenaufsichtlich

Genehmigt

Münster, 03.02.2015

Bischöfliches Generalvikariat



i. V.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read "D. Hopfenzitz". The signature is fluid and cursive.

D. Hopfenzitz